

Radiointerview:

Beraterverträge mit nahen Angehörigen: Worauf Sie achten müssen

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, was ist bei Beraterverträgen mit nahen Angehörigen so besonders?

Gernoth: Wird ein naher Angehöriger freiberuflich engagiert, gehen das Finanzamt und andere Behörden schnell von einer nur vorgeschobenen Gestaltung aus.
Ein prominenter Fall ging ja vor Kurzem durch alle Medien.

Frage: Wann werden denn freiberufliche Beraterverträge mit nahen Angehörigen steuerlich anerkannt?

Gernoth: Die Beschäftigung von nahen Angehörigen ist insbesondere in vielen Unternehmen in Deutschland üblich und in manchen Branchen, wie zum Beispiel in der Gastronomie oder im Einzelhandel die Regel. Da liegt es natürlich auch nahe, dass bei entsprechender beruflicher Qualifikation auch Beraterverträge mit nahen Angehörigen abgeschlossen werden.
Die steuerliche Anerkennung von Beraterverträgen mit nahen Angehörigen steht aber nicht selten auf der Kippe.
Das hängt damit zusammen, dass Verträge mit nahen Angehörigen nur anerkannt werden, wenn sie einem Fremdvergleich standhalten. Damit muss auch der Beratervertrag mit nahen Angehörigen wie mit einem fremden Dritten abgeschlossen werden. Im Ergebnis heißt das, dass Beraterverträge mit nahen Angehörigen mit den selben Konditionen abgeschlossen werden müssen wie man sie mit fremden Dritten vereinbaren würde.

Frage: Wenn man also dies berücksichtigt, hat man also steuerlich keine Probleme zu befürchten, oder?

Gernoth: Es ist leider, wie so oft, nicht ganz so einfach. Der Vertrag muss nicht nur so wie unter fremden Dritten üblich durchgeführt werden, Sie müssen das im Streitfall auch nachweisen und beweisen können. Der Steuerpflichtige muss vortragen und vor allen nachweisen können, dass der nahe Angehörige die Arbeits- und Beratungsleistungen tatsächlich erbracht hat und dass die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu der erhaltenen Vergütung steht. Kann der Steuerpflichtige diesen Nachweis nicht führen, geht die Finanzverwaltung oder das Finanzgericht davon aus, dass der Vertrag nicht wie unter fremden Dritten durchgeführt worden ist. Die Folge davon ist dann, dass der ganze Beratervertrag steuerlich nicht anerkannt wird.
Die Anerkennung von Beraterverträgen mit nahen Angehörigen ist also eine steuerliche Gratwanderung. Was Sie dabei alles beachten müssen, besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.